

Sitzung vom 30. August 1995

**2631. Anfrage (Bewilligungspraxis für Heilpraktiker)**

Kantonsrätin Susanne Huggel, Hombrechtikon, hat am 12. Juni 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Gesundheitsgesetz ist es im Kanton Zürich - anders als in anderen Kantonen - nicht erlaubt, ohne Medizinstudium eine Praxis für Naturheilkunde zu führen. Dem Vernehmen nach hat der Kantonsarzt deshalb auch immer wieder Sanktionen ergriffen.

Trotzdem existiert seit rund zehn Jahren nun aber «hochoffiziell» im Schosse der SKA eine Naturheilpraxis, deren Stelleninhaber - ein ausgebildeter Heilpraktiker ohne Medizinstudium - im Rahmen eines erweiterten, hauseigenen Sanitätsdienstes sämtliche SKA-Angestellten berät und behandelt.

Obwohl ich dieser Tätigkeit positiv gegenüberstehe und die Verbreitung der Naturheilkunde in geeigneter Form unterstütze, erlaube ich mir, zu diesen Ungereimtheiten folgende Fragen zu stellen:

1. Welches ist nun die geltende Praxis bezüglich Zulassung von Heilpraktikern und Naturärzten im Kanton Zürich?
2. Besitzt der Heilpraktiker im Uetlihof (SKA) eine Sonderbewilligung? Wenn ja, weshalb?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dem offensichtlich verbreiteten Bedürfnis nach naturheilkundlichen Behandlungen - und dies nicht nur für SKA-Angestellte - entsprechend neue gesetzliche Regelungen getroffen werden müssten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in nächster Zeit - der Praxis anderer Kantone folgend - Ausbildung und Zulassung für Heilpraktiker zu überprüfen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Huggel, Hombrechtikon, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 7 des Gesundheitsgesetzes ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich, um gegen Entgelt oder berufsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Störungen festzustellen und zu behandeln oder überhaupt medizinische Verrichtungen vorzunehmen und um Arzneimittel herzustellen oder im Gross- und Kleinhandel abzugeben. Die verschiedenen Berufe der Gesundheitspflege werden je nach Grad der selbständigen Diagnosestellung und Behandlung hinsichtlich der Zulassungs- und Bewilligungsanforderungen entweder auf Gesetzesebene, wie Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, oder auf Verordnungsebene, wie Physio- und Ergotherapeuten, geregelt, wobei einzig den Ärzten eine umfassende medizinische Betätigung erlaubt ist. Damit ist eine alternativ- oder komplementärmedizinische Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich erlaubt. So führt heute schon ein namhafter Teil der allgemeinärztlich tätigen Versorger beispielsweise homöopathische Behandlungen, Akupunktur und Akupressur durch. Diese gesetzliche Regelung, welche unter anderem auch durch Auskündigungsvorschriften in der Gesundheitsgesetzgebung abgerundet wird, soll dem Bedürfnis nach Schutz von kranken Menschen vor kurpfuscherischen «Heilanwendungen» und Krankheitsverschleppung sowie vor missbräuchlicher Ausnützung einer bei Kranken besonders heiklen Abhängigkeit dienen. Hingegen sieht die zürcherische Gesundheitsgesetzgebung Tätigkeiten wie die eines Naturheilpraktikers oder Naturarztes nicht vor. Die Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege erläutert bzw. beschreibt in § 3 Verrichtungen, welche nicht als bewilligungspflichtige medizinische Anwendungen gelten, so beispielsweise physikalische Anwendungen bei gesunden Personen zur Hebung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit, Haltungsturnen sowie Heilversuche mit äusserlichen, ungefährlichen ausserwissenschaftlichen Methoden wie Handauflegen und Gesundbeten. Über diese gesetzlichen Grundlagen hinausgehende Sonderbewilligungen hat die Gesundheitsdirektion, wel-

cher der Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung obliegt, nie erteilt. Bei festgestellten Verstössen gegen das Gesundheitsgesetz trifft die Gesundheitsdirektion mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geeignete Massnahmen, welche durchaus auch die Schliessung einer nicht bewilligten Praxis umfassen können.

Mit dem wachsenden Interesse an der Komplementärmedizin stellt sich auch für den Kanton Zürich in diesem Bereich die Frage nach der Zulassung zur selbständigen Tätigkeit von Nichtärzten. Eine solche umfassende diagnostisch und therapeutisch selbständige Tätigkeit erfordert jedoch einen hohen Ausbildungsstand. Die Akzeptanz und Fähigkeit zu komplementärmedizinischen Behandlungen innerhalb der niedergelassenen Ärzteschaft wächst und legt damit eine gute Grundlage für eine optimale Nutzung schulmedizinischen Wissens und komplementärmedizinischer Erfahrung. Die Gesundheitsdirektion verfolgt diese Entwicklung aufmerksam und prüft aufgrund der vorgängigen Erwägungen, wie im Rahmen einer Revision des Gesundheitsgesetzes Zulassungsbedingungen für Naturärzte und Naturheilpraktiker gesetzt werden können. Dabei gilt es Patienteninteressen, Qualitätsfragen, Ausbildungsrichtlinien, Weiterbildungsfragen, Festlegung von Kompetenz- und Tätigkeitsbereichen sowie Effizienzgesichtspunkte realitätsgerecht zu strukturieren. In Betracht zu ziehen ist auch die Leistungspflicht der Krankenkassen in diesem Bereich. Bevor weitere Schritte unternommen werden, soll daher der Erlass der entsprechenden Verordnungsbestimmungen auf Bundesebene abgewartet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi